

# ImPuls

03 | 2013

## Energiemanagement:

Neue Regeln beim Spitzenausgleich

### Interview:

Standardlastprofil und  
registrierende  
Leistungsmessung

### EEG-Umlage:

Fördermittel oder  
Kostentreiber?

### Kapazitätsmarkt:

Alternative zur  
Versorgungssicherheit



Liebe Leserinnen und Leser,

die Energiewende wird auch für die neue Bundesregierung und den Bundestag ein entscheidendes Reformprojekt mit weitreichenden Konsequenzen für Wirtschaft, Gesellschaft und Verbraucher bleiben. Positive Faktoren des „Jahrhundertprojekts“ gilt es zu bewahren und auszubauen, Baustellen ausfindig zu machen und zu schließen. In dieser Ausgabe der ImPuls gehen wir konkret auf Problemstellungen der Energiewende ein, die unmittelbar unsere Kunden betreffen. Dazu gehören sicherlich die neuen Regelungen zum Spitzenausgleich.

Zudem sprechen wir den aktuellen Stand und die möglichen Optionen der EEG-Umlage an: Immerhin steigt sie 2014 auf 6,24 Cent pro Kilowattstunde an und belastet so zunehmend die Verbraucher. Auch das Kernthema Versorgungssicherheit greifen wir mit der Diskussion um das Kapazitätsmarktmodell auf.

Dass erneuerbare Energien in der Wirtschaft immer mehr Akzeptanz erzielen, zeigt das Beispiel des Einkaufszentrums

GeraArcaden, das schon seit 2010 auf unser Ökostromprodukt GeraGreen setzt und in diesen Tagen 15-jähriges Bestehen feiert. Als Neukunden konnten wir das Thüringer Liegenschaftsmanagement mit 500 Stromabnahmestellen in Ostthüringen gewinnen – ein großer Erfolg! Zudem erläutert unser Mitarbeiter Reimund Hilscher im Interview die Unterschiede und Vorteile von Standardlastprofilen und registrierender Leistungsmessung.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Ihr André Grieser,  
Geschäftsführer  
Energieversorgung Gera GmbH

## Spitzenausgleich: Neue Regelungen für Unternehmen

**Im Rahmen des sogenannten Spitzenausgleichs können energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland Steuervergünstigungen in Form von Rückzahlungen aus den von ihnen entrichteten Strom- und Energiesteuern geltend machen. Seit August 2013 ist eine Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) in Kraft. Sie definiert Regeln zum Energiemanagement, die Unternehmer umsetzen müssen, um weiterhin die Steuererleichterungen des Spitzenausgleichs zu nutzen.**

Den Spitzenausgleich hat der Gesetzgeber eingeführt, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes zu gewährleisten. Zudem stellen die Vergünstigungen eine Gegenleistung des Staates für die im Jahr 2000 abgeschlossene Klimavereinbarung mit der deutschen Wirtschaft dar. Eine etwaige Erstattung richtet sich nach der Höhe des Energieverbrauchs und der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen. Dabei werden die Energie- und Stromsteuern mit den Rentenversicherungsbeiträgen verglichen. Ein verhältnismäßiger Überschuss an Energie- und Stromsteuern führt zu Steuerentlastungen.

### Seit August 2013 in Kraft: Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

Die Kommission der Europäischen Union hatte diese Steuervergünstigungen bis zum Ende des Jahres 2012 anerkannt. Seit 2013 gibt es neue Anforderungen hinsichtlich der von der Wirtschaft zu erbringenden Gegenleistungen. Diese regelt die SpaEfV, die am 05.08.2013 in Kraft getreten ist. Sie basiert auf dem aktuellen Energie- und Stromsteuergesetz. Die Verordnung setzt auf eine systematische Entwicklung des Energiemanagement-Nachweises. Sie trennt dabei in eine Einführungsphase in den Jahren 2013 bzw. 2014 und das Regelverfahren ab 2015.

Die Verordnung besagt, dass der Erhalt des Spitzenausgleichs für Unternehmen an die Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) geknüpft ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Betriebe ihre Energieverbräuche systematisch erfassen, Einsparpotenziale ermitteln und kontinuierlich umsetzen. Als Nachweis müssen ein gültiges ISO 50001-Zertifikat bzw. eine Überprüfungsbescheinigung oder der Prüfbericht des Überwachungsaudits vorliegen. Alternativ dazu gelten eine EMAS-Registerurkunde, eine validierte Aktualisierung der Umwelterklärung oder eine Überprüfungsaudit-Bescheinigung als Nachweis.

Von der Verordnung sind auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen, also Firmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. Euro und einer Jahresbilanzsumme, die kleiner als 43 Mio. Euro ist. Für sie kann ein Energiemanagement unverhältnismäßig hohe Kosten bedeuten. Daher erhalten die KMU eine Sonderregelung. Ihnen werden Alternativmaßnahmen gestattet, welche die Einführung eines EnMS bzw. UMS ersetzen. Hier kann bspw. die Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16427-1 mit dem damit ver-

bundenen Energieauditbericht als Nachweis oder ein Testat über die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen an ein „Alternatives System“ verwendet werden.

Aber: Gegenüber einem ursprünglichen Verordnungsentwurf dürfen große Unternehmen während der Einführungsphase nicht auf „Alternative Systeme“ zurückgreifen.

### Nachweisführung für Unternehmen in der Einführungsphase 2013/2014

In der Übergangszeit der Systemeinführung müssen noch nicht zertifizierte Unternehmen jährliche Nachweise erbringen. Hierbei können die Unternehmen zwischen einem horizontalen und einem vertikalen System wählen. Für KMU steht zusätzlich noch das „Alternative System“ zur Wahl:

#### Systeme für Große Unternehmen:

- Zertifiziertes EnMS nach ISO 50001 oder UMS nach EMAS über das gesamte Unternehmen oder
- „Horizontaler Ansatz“: Testat über die Erfassung von mind. 25 % in 2013 bzw. mind. 60 % in 2014 des gesamten Energieverbrauchs oder
- „Vertikaler Ansatz“: Testat über die „Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger“ in 2013, Testat über die „Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten“ in 2014

#### Systeme für KMU:

- DIN EN 16247-1, „horizontaler Ansatz“: Testat über die Erfassung von mind. 25 % in 2013 bzw. 60 % in 2014 des gesamten Energieverbrauchs oder
- „Alternatives System“: Testat über die „Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger“ in 2013 und zusätzlich „Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten“ in 2014

Darüber hinaus sind organisatorische Schritte wie bspw. eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung zur Einführung eines Effizienzsystems und die Benennung eines Energiebeauftragten notwendig. Die Einführung der geforderten Schritte und die dazugehörigen Nachweise können durch das

Unternehmen selbst erarbeitet oder mit Hilfe eines Energieberaters aufgebaut werden. Die Nachweisdokumente sind anschließend durch Umweltgutachter bzw. akkreditierte Zulassungsstellen zu bestätigen. Ausnahmen in 2013 sind allerdings nach Zulassung durch die zuständigen Stellen für die Systeme möglich, die nach dem vertikalen Ansatz eingeführt werden. Sämtliche Dokumente zur Nachweiserbringung müssen dem Hauptzollamt vorgelegt werden.

Zur Unterstützung dieses Prozesses empfiehlt die EGG ihren Geschäftskunden die Nutzung ihres Geschäftskundenportals „Energiedaten Online“ (vgl. auch S. 5). Für weitergehende Informationen dazu wenden Sie sich gerne an Ihren Kundenberater.

Für KMU gibt es zahlreiche Förderprogramme. So unterstützt die KfW die Einführung von Energiemanagementsystemen. Mehr Informationen dazu bietet die Internetseite der KfW unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

### Regelverfahren ab 2015

Das Regelverfahren ab 2015 sieht dann folgende Optionen für **Große Unternehmen** vor:

- Energiemanagementsystem nach ISO 50001: ein gültiges ISO 50001-Zertifikat bzw. eine Überprüfungsbescheinigung, die belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wird oder der Prüfbericht des Überwachungsaudits
- EMAS: eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde oder validierte Aktualisierung der Umwelterklärung, oder Überprüfungsaudit-Bescheinigung, die belegt, dass ein Umweltmanagementsystem betrieben wird

**KMU** können ergänzend auf weitere Systeme zurückgreifen:

- Energieaudit nach DIN EN16247-1: Testat über die erfolgreiche Durchführung eines Energieaudits nach EN 16247-1 und den damit verbundenen Energieauditbericht



- „Alternatives System“: Testat über die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen an das System

## Impressum ●●●

Kontakt: Energieversorgung Gera GmbH,  
De-Smit-Straße 18, 07545 Gera,  
[www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de),  
[impuls@energieversorgung-gera.de](mailto:impuls@energieversorgung-gera.de)

Die Energieversorgung Gera GmbH (EGG) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadtwerke Gera AG (50,1%) und der GDF Suez Energie Deutschland AG (49,9%).

Verantwortliche Redaktion:  
Sandra Werner (Stadtwerke Gera AG)  
Frank Künzer (Künzer Kommunikation)

Auflage: 700 Exemplare

Gestaltung und Produktion: Künzer Kommunikation  
[www.kuenzer-kommunikation.de](http://www.kuenzer-kommunikation.de)

Fotos: Energieversorgung Gera GmbH, ©iStock.com/BlackJack3D/evirgen/stevecolemimages, ©goldbany/Fotolia.com, Thüringer Liegenschaftsmanagement, GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Künzer Kommunikation

Druck: Druckhaus Gera GmbH  
Alle in diesem Druckwerk mit Weblinks genannten Webseiten wurden zum Zeitpunkt der Drucklegung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Es wird keine darüber hinausgehende Gewähr für die Inhalte genannter Webseiten übernommen.





„Wenn man die 30 kW-Leistungsgrenze öfter übertrifft und sich beständig über 100.000 kWh Verbrauch im Jahr bewegt, kann sich die Umstellung auf RLM auszahlen.“

# Vom Standardlastprofil zur registrierenden Leistungsmessung

## Interview mit Reimund Hilscher, Key-Account-Manager der EGG

**Herr Hilscher, wir wollen uns über Standardlastprofile und registrierende Leistungsmessung unterhalten. Was ist überhaupt ein Lastprofil?**

Unter einem Lastprofil versteht man den zeitlichen Verlauf der abgenommenen Stromleistung eines Kunden. Es unterliegt in der Regel starken Schwankungen, die von den Tageszeiten, Wochentagen und Jahreszeiten abhängig sind. Auf Basis des individuellen Verbrauchsmusters können Unternehmen das eigene Lastprofil analysieren, Strom an der Börse richtig einkaufen und dadurch Geld sparen. Die EGG unterstützt hier ihre Kunden bei der Optimierung des Lastprofils bzw. Verbrauchsverhaltens.

Die Beobachtung und Analyse des Lastprofils ist für ein Unternehmen ein wichtiges Instrument, um Energie und damit Kosten zu sparen. Denn die zeitlichen Schwankungen der Stromleistung haben direkten Einfluss auf Stromhandel, -transport und -erzeugung und damit auch auf den Strompreis. Der Grund dafür ist, dass elektrischer Strom nur in geringem Umfang und unter Verlusten gespeichert werden kann. Er wird daher in Zeiten hohen Verbrauchs teurer. Das Verbrauchsmuster kann von Unternehmen zu Unternehmen sehr unterschiedlich sein – abhängig davon, ob es sich bspw. um einen Dreischichtbetrieb handelt oder eine Firma, die nur tagsüber produziert.

**Haben unterschiedliche Unternehmen denn auch unterschiedliche Lastprofile?**

Für Unternehmen mit einem geringeren Jahresverbrauch werden Standardlastprofil

(SLP) zugrunde gelegt. Sie werden in der Regel für Stromentnahmestellen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) angewendet, die einmal im Jahr abgelesen werden. SLP stellen repräsentative Verbrauchsmuster von Kundengruppen dar. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein bestimmtes Lastprofil durchschnittlich von einer spezifischen Verbraucherguppe abgenommen wird.

In der Praxis wird hierfür meist die SLP-Einteilung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft verwendet. Hier wird nach Gruppen mit ähnlichem Abnahmeverhalten bzw. typischen Hauptverbrauchszeiten des jeweiligen Gewerbes unterschieden. So erhöht sich die Qualität der Prognose. Bei diesen Gruppen handelt es sich bspw. um „Gewerbe werktags“ mit einem Verbrauch in den Kernzeiten von 8 bis 18 Uhr wie bspw. Büros oder um „Gewerbe durchlaufend“ wie bspw. Serverbetreiber.

Die EGG erstellt dann für ihre Kunden ein Energiemengenkonto, auch Bilanzkreis genannt. Hier wird die von der EGG bereitgestellte Energiemenge der von den Kunden verbrauchten Energiemenge gegenübergestellt. Der Bilanzkreis wird beim Netzbetreiber angemeldet und in Form eines Bilanzkreismanagements bewirtschaftet.

Die EGG sendet dabei täglich die prognostizierte Energiemenge der Kunden an das Bilanzkreismanagement und stellt die Daten als sogenannten Summenlastgang bereit. Dadurch wird gewährleistet, dass die benötigte Energie für den Folgetag im Netz zur Verfügung steht. Dies gilt sowohl für SLP-

Verbrauchsstellen als auch für die individuellere registrierende Leistungsmessung (RLM).

**Welche Rolle spielt die Konzessionsabgabe?**

Die Konzessionsabgabe ist eine wichtige Kenngröße für SLP- und RLM-Kunden. Dabei handelt es sich um Entgelte, die ein Netzbetreiber an die Städte und Gemeinden zahlt, um das Recht für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen zu erhalten. Sie sind Bestandteil des Strompreises der Verbraucher und hängen vor allem von der Einwohnerzahl der Gemeinde ab. Gestaffelt steigen die Konzessionsabgaben je nach Größe der Gemeinde oder Stadt von 1,32 Ct/kWh bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner bis zu maximal 2,39 Ct/kWh bei Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern. Diese Abgaben sind allerdings nur für Tarifkunden mit SLP maßgeblich. Für Kunden mit RLM gelten andere Regelungen.

**Wie wird bei Unternehmen mit einem höheren Stromverbrauch verfahren?**

Diese Unternehmen können auf eine RLM umgestellt werden. Dabei wird beim Kunden eine Messeinrichtung in Form einer Zählerfernauslesung installiert, die viertelstündlich einen Leistungsmittelwert registriert. Die Gesamtheit dieser Werte über eine Messperiode ergibt dann das Lastprofil. Die registrierten Werte werden in regelmäßigen Abständen an den Netzbetreiber übermittelt – über die Stromleitung, über das Mobilfunknetz oder einen Internetanschluss.

Grundvoraussetzung für eine RLM ist ne-

ben einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100.000 kWh auch die wiederholte Übersteigerung der Leistung von 30 Kilowatt (kW). Diese Kriterien sollten nicht einmalig, sondern dauerhaft erfüllt werden. Denn eine Umstellung auf RLM ist mit Fixkosten in Form des Messpreises für die installierte Zählerfernauslesung verbunden. RLM-Kunden werden zu Sondervertragskunden mit einer niedrigeren Konzessionsabgabe. Diese Einsparung kann die erhöhten Fixkosten für RLM-Kunden ausgleichen.

Sie erhalten ihre Rechnung zudem monatlich, was die Etatplanung der Unternehmen erleichtert.

### Wie kann man als Unternehmen die Analyse seines Lastprofils optimieren?

Als Sondervertragskunde der EGG hat man optional die Möglichkeit über die Zusatzdienstleistung „Energiedaten Online“, den Verbrauch online zu überwachen. Dieses moderne Software-Diagnoseprogramm macht den Energieverbrauch und Leistungsbedarf eines Unternehmens nahezu in Echtzeit sichtbar – jederzeit, ob vom Schreibtisch

oder von zu Hause, per Onlinezugriff auf einen passwortgeschützten Bereich. Mit „Energiedaten Online“ wertet man den Energieeinsatz im Unternehmen nach selbst gewählten Kriterien aus. So werden Lastspitzen und Verbrauchsschwankungen, die zu erheblichen Mehrkosten führen können, schnell erkannt. Maßnahmen zur Optimierung des Stromverbrauches können unmittelbar umgesetzt und die Energiekosten dauerhaft gesenkt werden.

Die EGG richtet das Portal nach Kundenwunsch ein. Dabei werden die Anzahl der Benutzer, die Zugriffsrechte, die auswertbaren Abnahmestellen und weitere Parameter nach den individuellen Bedürfnissen des Kunden ausgewählt. Die Verbrauchsauswertung kann jährlich, monatlich, tageweise oder bis auf die Viertelstunde genau erfolgen. Der Daten werden als Grafik, als Tabelle oder in einer sonstigen, mit dem Kunden abgesprochenen Form zur Weiterverarbeitung im individuellen Energiecontrolling exportiert.

Vielen Dank für das Interview.



Mehr Informationen zu „Energiedaten online“ unter:  
[www.energieversorgungs-gera.de/geschaeftskunden/kundenservice/energiedaten-online.html](http://www.energieversorgungs-gera.de/geschaeftskunden/kundenservice/energiedaten-online.html)

## Versorgungssicherheit durch Kapazitätsmarkt?

Die Versorgungssicherheit ist für den Energiestandort Deutschland ein entscheidendes Kriterium. Um den hohen Standard auch im Zuge der Energiewende zu bewahren, sind Konzepte zur Bereitstellung von Stromreservkapazitäten notwendig.

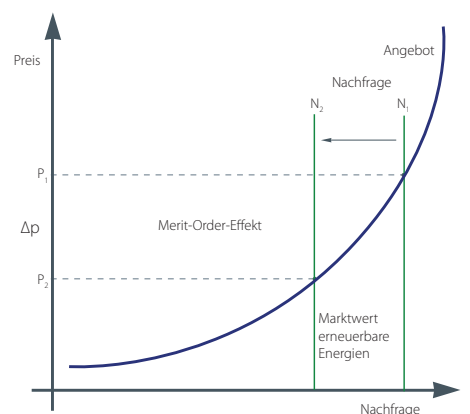
Denn die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wie Photovoltaik und Windkraft ist wetterabhängig. Sie steht nicht immer dann zur Verfügung, wenn die Stromnachfrage hoch ist. Deshalb werden weiterhin fossile Kraftwerke in ausreichender Kapazität benötigt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Das Problem dabei ist aber, dass sich diese konventionellen Kraftwerke kaum noch wirtschaftlich betreiben lassen. Der Grund: Die erneuerbaren Energien werden per Gesetz vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch sich die Betriebszeiten von Mittel- und Spitzenlastkraftwerken verringern.

Verstärkt wird die Marktverdrängung der Kraftwerke noch durch den sogenannten Merit-Order-Effekt: Im deutschen Strommarkt wird Energie immer bei dem Kraftwerk gekauft, das aktuell die niedrigsten Kosten verursacht. Dabei handelt es sich gerade in Spitzenverbrauchszeiten eben meist um Strom aus erneuerbaren Energien. Durch die zunehmende Ökostrommenge werden die teureren Kraftwerke immer weniger gebraucht und ohne eine Bezuschussung für die Bereitstellung von Reservestrom schließlich abgeschaltet.

Als mögliches Modell, Anreize für Kraftwerksbetreiber zu schaffen, trotzdem die notwendige Reserveleistung bereitzustellen, wird die Umsetzung eines Kapazitätsmarktes diskutiert. Kraftwerke sollen demnach nicht mehr nur für die abgegebene Leistung Geld erhalten, sondern auch für ihre verbindliche Betriebsbereitschaft. Die Betreiber werden

für Bau und Unterhalt von Kraftwerken fest vergütet. Die vorzuhaltende Reserveleistung können sie zudem in einer Auktion ausgeschrieben. Wer die geforderte Leistung am günstigsten anbietet, erhält den Zuschlag. Die entstehenden Kosten sollen auf den Strompreis aufgeschlagen werden – als eine Art „Stromausfall-Versicherungsprämie“.



Merit-Order-Effekt: Verdrängung teuer produzierender Kraftwerke

Quelle: Wikipedia

# EGG gewinnt Ausschreibung des Thüringer Liegenschaftsmanagements

Das Thüringer Liegenschaftsmanagement – ein Landesbetrieb des Freistaates Thüringen – hat in diesem Jahr die künftige Stromlieferung für fast 500 Abnahmestellen in Ostthüringen ausgeschrieben. Die EGG erhielt schließlich den Zuschlag und hat jetzt den Stromlieferungsvertrag mit dem Thüringer Liegenschaftsmanagement unterzeichnet. Die Lieferung beginnt am 01.01.2014 und läuft über drei Jahre. Bei den Abnahmestellen handelt es sich um Immobilien des Freistaates Thüringen im Gebiet Ostthüringen – dem „Heimatgebiet“ der EGG. Das Thüringer

Liegenschaftsmanagement mit Sitz in Erfurt wurde am 01.01.2000 gegründet. Der Landesbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Thüringischen Landesverwaltung, der erwerbswirtschaftlich tätig ist. Er verwaltet und bewirtschaftet landeseigene und angemietete Liegenschaften des Freistaates Thüringen. Die Hauptaufgabe des Thüringer Liegenschaftsmanagements besteht darin, die vielfältigen Zuständigkeiten im Bereich des Immobilienmanagements innerhalb der Landesverwaltung zu bündeln. Neben den ca. 400 Immobilien aus dem Allgemei-

nen Grundvermögen übernahm bzw. übernimmt das Thüringer Liegenschaftsmanagement kontinuierlich weitere Liegenschaften. Zurzeit bewirtschaftet der Landesbetrieb bspw. alle Immobilien aus dem Bereich des Finanzressorts, alle Thüringer Staatsarchive sowie diverse Behördenzentren, Gerichte und Polizeiinspektionen. Mehr Informationen unter: [www.thueringen.de/th5/thuelima/](http://www.thueringen.de/th5/thuelima/)



## 2014: Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA

Bis zum 01.02.2014 müssen deutsche Unternehmen Lastschriftverfahren und Überweisungen auf den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehr Single Euro Payments Area – kurz SEPA genannt – umstellen. Durch SEPA sollen Überweisungen künftig innerhalb Europas binnen eines Tages und zu gleichen Gebühren ermöglicht werden. Dabei werden die deutschen Kontonummern und Bankleitzahlen durch die neue internationale Kontonummer IBAN und die europäische Bankleitzahl BIC ersetzt. Beide Zahlen befinden sich bereits seit längerem auf den Kontoauszügen. IBAN und BIC werden sich demnach künftig auch auf den Rechnungen der EGG wiederfinden. Ansonsten ändert sich für Kunden nicht viel. Die Abrechnungszeiträume und Termine bleiben bei Kunden, die ihre Abschläge und Rechnungen vom Konto abbuchen lassen,

gleich. Lediglich der Buchungstext auf den Kontoauszügen wird deutlich länger: Dort findet sich künftig die mehrstellige Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer der EGG.

Mit der nächsten Jahresrechnung wendet die EGG das neue Verfahren erstmals an. Dabei informiert die EGG über die neuen europäischen Kontodaten, die von den jeweils angeschriebenen Kunden vorliegen. Die Angaben sollten vom Kunden genau geprüft und mit den Informationen der jeweiligen Hausbank verglichen werden. Etwaige Unstimmigkeiten können der EGG mitgeteilt werden. Sie hat dafür eine spezielle Hotline eingerichtet – unter 0365/856 1177.

Kunden, die ihre Rechnungsbeträge an die EGG überweisen, müssen dazu künftig die

IBAN- und BIC-Nummern der EGG verwenden. Diese befinden sich auf der Jahresrechnung der EGG. Die jeweiligen Hausbanken informieren ihre Kunden, ab wann das Überweisungsverfahren auf SEPA umgestellt wird. Von da an dürfen nur noch die neuen europäischen Bankdaten genutzt werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, auf das Abbuchungsverfahren der EGG umzustellen. Man verpasst keinen Zahlungstermin, vermeidet lästige Mahngebühren und zahlt meist einen niedrigeren Grundpreis. Auch die Gutschriften erhält man auf diesem Wege schnell und unkompliziert überwiesen. Wer das Abbuchungsverfahren nutzen will, sendet lediglich ein formloses, unterschriebenes Schreiben mit Adresse, Kundennummer, dem Kontoinhaber und den aktuellen Bankdaten an die EGG – dann schon mit IBAN und BIC.

## 15 Jahre GeraArcaden – mit der Energie der EGG

Die GeraArcaden – das Einkaufsparadies auf 32.000 m<sup>2</sup> mit über 90 Geschäften im Zentrum Geras – feiert 15-jähriges Bestehen. Die EGG gratuliert ihrem „Kunden der ersten Stunde“ ganz herzlich. Denn ebenfalls seit 15 Jahren hält die EGG die GeraArcaden unter Strom – seit 2010 übrigens mit Grünstrom aus dem Ökostromprodukt GeraGreen. Die EGG bedankt sich für das Vertrauen und freut sich auf die weitere, energiegeladene Zusammenarbeit.





Anteil am Strompreis:  
 Über 50 % = Staat – für Steuern,  
 Abgaben, Umlagen  
 Knapp 30 % = Stromerzeuger und  
 -lieferanten – für Kraftwerks-  
 betrieb, Energiebeschaffung,  
 Vertrieb  
 Ca. 20 % = Netzbetreiber – für  
 Leitungsbau, -wartung,  
 Stromtransport

# EEG-Umlage: Fördermittel oder Kostentreiber?

Betrachtet man die Situation des Strompreises im Jahr 2013 wird eines deutlich: Den Hauptanteil davon erhält mittlerweile der Staat. Die Steuern, Abgaben und Umlagen machen über 50 % des Strompreises aus. Den größten Einzelposten nimmt dabei die EEG-Umlage ein. Sie wird 2014 von 5,277 auf 6,24 Cent pro Kilowattstunde (kWh) ansteigen. Mit dieser Umlage wird der Ausbau der regenerativen Energien in Deutschland finanziert und ihre Kosten ausgeglichen. Die unmittelbaren Auswirkungen des EEG auf den Strompreis haben die Diskussion um dieses Förderinstrument entfacht. Ist es noch zeitgemäß?

Seit 2000 legt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fest, dass der Strom aus regenerativen Energien vorrangig abgenommen und ins Netz eingespeist wird. Die Höhe der Einspeisevergütung richtet sich nach der Art der Stromerzeugung sowie nach Standort und Größe der Anlagen. Der erzeugte Strom wird dem Anlagenbetreiber für 20 Jahre zu einem bestimmten Preis pro kWh vergütet. Diese Einspeisevergütung bekommen die Anlagenbesitzer von den Netzbetreibern gezahlt. Die Netzbetreiber können sich wiederum die Differenzkosten zwischen den von ihnen gezahlten Vergütungen und dem Preis, den sie für den Strom beim Weiterverkauf an der Leipziger Strombörse EEX erzielen, erstatten lassen.

## Problem 1: Der niedrige Börsenpreis

Allerdings wird der Börsenpreis zurzeit deutlich niedriger gehandelt als der Preis, den die Netzbetreiber für den Ökostrom gezahlt haben. Sie machen dadurch Verlust. Laut EEG muss dieser Verlust ausgeglichen werden – und zwar über den Strompreis. Er muss als sogenannte EEG-Abgabe vom Energieversorger in den Strompreis aller Kunden eingerechnet werden.

Dass der Börsenpreis des Stroms so niedrig ist, liegt an der Art wie er gebildet wird: dem Merit-Order-System. Dabei wird geprüft, mit welchen Kraftwerken man die Stromnachfrage befriedigen kann. Dazu wird zuerst das Kraftwerk herangezogen, das den Strom

am preiswertesten herstellt. Anschließend folgen die nächst teureren Kraftwerke, bis der Bedarf gedeckt ist. Der Preis, für den das letzte notwendige Kraftwerk Strom erzeugt, ist der Börsenpreis für die gesamte Stromnachfrage.

Je mehr Kraftwerke also den preiswert zu produzierenden Ökostrom herstellen, desto mehr teurere Kraftwerke werden nicht mehr gebraucht. Dadurch sinkt der Börsenpreis. Der Unterschied zwischen dem hohen Preis, den der Ökostromerzeuger garantiert erhält, und dem Börsenpreis wird so noch größer.

Diese steigenden EEG-Differenzkosten erhöhen wiederum die EEG-Umlage, die vom Endverbraucher bezahlt wird. Es entsteht ein paradox anmutender Effekt: Der Börsenpreis für Strom sinkt. Die Verbraucher müssen aber über die höheren Abgaben der EEG-Umlage mehr zahlen.

Nach Berechnungen des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) sind so nur 13 % des Strompreisanstiegs im kommenden Jahr auf den eigentlichen Ausbau der erneuerbaren Energien anzurechnen. Ca. 52 % des Anstiegs werden dagegen durch den sinkenden Börsenstrompreis bewirkt.

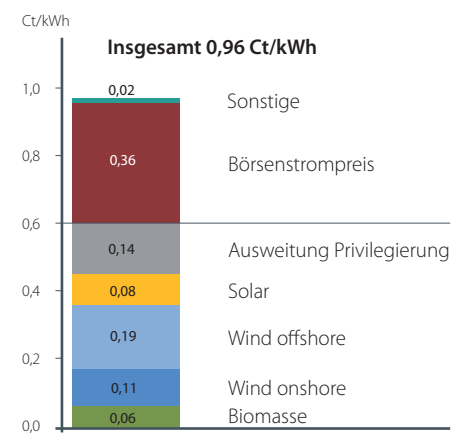
## Problem 2: Die Sonderregelungen

Die EEG-Umlage muss grundsätzlich von allen privaten Verbrauchern und Unternehmen bezahlt werden. In den letzten Jahren

wurden aber im Zuge einer Sonderregelung – dem sogenannten Industrieprivileg – immer mehr Betriebe mit sehr hohen Stromverbräuchen von der Zahlung befreit. Von Seiten des Gesetzgebers und der Industrie wird dies damit erklärt, dass diese Betriebe im internationalen Wettbewerb stehen und bei zu hohen Strompreisen nicht mehr wettbewerbsfähig seien.

Mit bis zu 4.500 solcher Ausnahmefällen kann 2014 gerechnet werden. Diese nicht geleisteten Zahlungen der EEG-Umlage erhöhen wiederum den Betrag, den alle anderen Stromkunden zu begleichen haben. Laut BEE gehen ca. 25 % der Strompreiserhöhung 2014 auf das Industrieprivileg zurück. Weitere ca. 10 % setzen sich aus Faktoren wie Marktprämienmodell, Liquiditätsreserven und Boni für Netzbetreiber für die Vermarktung des Ökostroms zusammen. Quo vadis EEG-Umlage?

Die Steigerung der EEG-Umlage von 0,96 Ct/kWh für 2014 setzt sich wie folgt zusammen:



- A
- B
- C
- D
- E
- F
- G
- H
- I
- J
- K
- L
- M
- N
- O
- P
- Q
- R
- S
- T
- U
- V
- W
- X
- Y
- Z

Hier ausschneiden und einheften.

### Ökostrom-Umlage steigt auf 6,24 Cent: Erneute massive Stromkostenerhöhung in 2014 als Folge

2014 steigt die EEG-Umlage auf 6,24 Cent pro Kilowattstunde. Dies gaben die Übertragungsnetzbetreiber am 15.10.2013 bekannt. Sie berechnen den erzeugten Ökostrom und sind für die Zahlung der Vergütungen an Betreiber von Erneuerbare Energien-Anlagen verantwortlich. Derzeit liegt der Ökostrom-Aufschlag auf den Strompreis bei 5,277 Cent. Die EEG-Umlage müssen die Stromkunden zusätzlich zum Strompreis für den Ausbau der regenerativen Energien zahlen. Der Anstieg der Umlage ist auch auf die zusätzlichen Entlastungen für die Industrie und den gefallen Börsenpreis zurückzuführen (vgl. S. 7).



### dena: Fördermöglichkeiten für Energiemanagement in Unternehmen

Deutsche Unternehmen können Fördermittel für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen beantragen. Die Initiative EnergieEffizienz der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) weist darauf hin, dass die Kosten zur Einführung zertifizierter Systeme oder eines Energiecontrollings seit dem 15.08.2013 bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 Euro je Unternehmen staatlich gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung – auch für die Anschaffung von Messtechnik und Software – kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle online beantragt werden. Mehr Informationen unter [www.dena.de](http://www.dena.de).



### BDEW fordert Einschnitte bei der Ökostrom-Förderung und unbegrenzte Marktprämien

In einem Positionspapier hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) Branchenlösungen zur Weiterentwicklung des Energiemarktes vorgestellt. Darin verlangt der BDEW eine radikale Reform der Förderung erneuerbarer Energien. Der garantierte Fixpreis für den Ökostrom soll demnach wegfallen. Stattdessen soll er zum aktuellen Börsenstrompreis verkauft werden, auf den eine festgelegte Prämie draufgeschlagen wird. Auf Basis eines Kapazitätsmarkts sollen zudem Kraftwerksbetreiber schon für die Bereitstellung von Stromreserven eine entsprechende Vergütung erhalten, um so die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten (vgl. S. 5).



## GDF SUEZ: Nachhaltige Ölförderung in Speyer

Es war ein Zufallsfund: Bei der Suche nach Erdwärme in Speyer wurde 2003 ein beachtliches Ölvorkommen entdeckt. Bei einer Bohrtiefe von mehr als 2.000 Metern stieß man auf Erdöl, das in wirtschaftlichen Mengen gewonnen werden und so zur Sicherung der Rohstoffversorgung Deutschlands aus einheimischen Quellen beitragen kann.

Deshalb hat die GDF SUEZ – ein Mutterunternehmen der EGG – 2007 beschlossen, in die Entwicklung dieses Erdölvorkommens zu investieren. Innerhalb eines Konsortiums fördert die GDF SUEZ in Speyer seit 2008 im Testbetrieb Erdöl – zurzeit ca. 500 Tonnen täglich.

Das verantwortliche Konsortium will jetzt die Fördermenge des Erdöls auf den beiden bereits bestehenden Bohr- und Betriebs-

plätzen erhöhen. Dazu soll in den Bau einer zentralen Aufbereitungsanlage und einer Feldleitung rund um Speyer zur langfristigen Ölförderung investiert werden.

Bis 2017 soll so eines der bedeutendsten Industriekomplexe der Region entstehen. Der Ausbau wird nach Nachhaltigkeitsaspekten vorangetrieben.

Mehr Informationen unter [www.erdoel-in-speyer.de](http://www.erdoel-in-speyer.de).

